



# Mühlen Ritter

## BEITRAGSORDNUNG DER MÜHLEN-RITTER e.V. (2022)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

### § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

### § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Die Aufnahmegebühr der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen, Fördermittel für Projekte beantragen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### § 4 Beitragszahlung

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Verein Mühlen-Ritter e.V.

Die Mitglieder haben einen einmaligen Beitrag in Höhe von 50€ zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist das Mitglied verpflichtet die Aufnahmegebühr in bar beim Vorstand zu entrichten.

Es kann als ein Betrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein oder in 5 Teilbeträgen innerhalb von 5 Monaten gezahlt werden. Welche Variante der Zahlung vom Mitglied genutzt wird, muss bei Antragstellung erklärt werden.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,50€ je Mahnung.

## **§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 6 Änderungen**

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1.02.2022 in Kraft.